S 5 U 404/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Ein als selbstständiger Garten- und Landschaftsbauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII Versicherter ist arbeitsunfähig, wenn er die bisher (auch) ausgeübten körperlich schweren Arbeiten nicht mehr verrichten kann. Für selbstständig Tätige gelten gegenüber abhängig Beschäftigten hinsichtlich der Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit keine abweichenden Maßstäbe. 2. Schränkt der Versicherte als Betriebsinhaber seine Tätigkeit wegen der sich verschlimmernden unfallbedingten Gesundheitsstörungen immer weiter ein bis hin zu einer reinen Bürotätigkeit im Umfang von maximal drei Stunden, löst er sich damit nicht von seiner versicherten Tätigkeit mit der Folge, dass als neuer Maßstab für die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit eine Teilzeittätigkeit im Büro maßgeblich wäre. 3. Bei Hinzutreten unfallunabhängiger Arbeitsunfähigkeit zu der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls bleibt der Anspruch auf Verletztengeld bestehen. 4. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit ist auch dann beachtlich, wenn sie nicht durch einen D-Arzt bescheinigt wurde.
Normenkette	SGB 7 § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst a SGB 7 § 45 SGB 7 § 48 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 404/21
Datum	13.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 608/23
Datum	18.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 13.02.2023 aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 09.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2021 verurteilt, dem KlÃ¤ger Verletztengeld fÃ¼r die Zeit vom 15.10.2016 bis 18.07.2024 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte erstattet die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in beiden RechtszÃ¼gen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Verletztengeld Ã¼ber den 14.10.2016 hinaus.

Der 1960 geborene KlÃ¤ger fÃ¼hrt seit 1984 einen Garten- und Landschaftsbaubetrieb und ist als Unternehmer bei der Beklagten kraft Gesetzes versichert. ZusÃ¤tzlich hat er eine Zusatzversicherung nach Â§ 68 der Satzung der Beklagten Ã¼ber einen hÃ¶heren Jahresarbeitsverdienst (58.421,52 â¬) abgeschlossen. Ein Grad der Behinderung von 80 mit Merkzeichen âGâ ist seit 27.03.2018 anerkannt (S. 3069 f. VerwA).

Am 03.05.2010 stolperte der KlÃ¤ger im Rahmen seiner beruflichen TÃ¤tigkeit und fiel rÃ¼ckwÃ¤rts in einen Holzhaufen (vgl. Unfallanzeige vom 11.05.2010, S. 1 VerwA). Nachdem er nach einer Woche noch immer Beschwerden in der rechten ThoraxhÃ¤lfte verspÃ¼rte, stellte er sich am 10.05.2010 bei dem D-Arzt C1 vor, der nach einer RÃ¶ntgenuntersuchung eine nicht dislozierte Fraktur im Bereich der 8. Rippe diagnostizierte (S. 4 VerwA). Am 09.06.2010 wurde beim KlÃ¤ger eine Unterschenkelvenenthrombose links festgestellt, nachdem er sich zuvor sehr geschont und in der letzten Zeit viel gelegen hatte (Zwischenbericht vom 09.06.2010, S. 40 VerwA). S1, UniversitÃ¤ts-Hautklinik T1, bestÃ¤tigte nachfolgend eine 3-Etagen-Thrombose links infolge einer Immobilisation sowie eine chronisch venÃ¶se Insuffizienz Grad I nach Widmer (Arztbrief vom 02.09.2010, S. 93 f. VerwA). Bei fortbestehender starker Schwellneigung des linken Beines und wiederholt aufgetretenen Erysipelen stellte sich der KlÃ¤ger am 22.12.2010 in der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik T1 (BGU) vor. Dort wurde ein postthrombotisches Syndrom linkes Bein mit abklingendem Erysipel linker

Unterschenkel bei Zustand nach (Z.n.) Rippenfraktur rechts und folgender 3-Etagen-Thrombose diagnostiziert. Aufgrund des bestehenden postthrombotischen Syndroms, das auch lÃ¤ngerfristig zu einer Schwellneigung des gesamten linken Beines fÃ¼hren kÃ¶nne, werde das Erreichen vollschichtiger ArbeitsfÃ¤higkeit als fraglich angesehen (ambulanter Untersuchungsbericht mit fachÃ¤rztlicher Stellungnahme vom 22.12.2010, S. 223 ff. VerwA). Bei einem Erstbesuch der Berufshilfe am 08.02.2011 (S. 271 ff. VerwA) gab der KlÃ¤ger an, im Rahmen der Arbeits- und Belastungserprobung sei er aktuell vier bis sechs Stunden tÃ¤tig mit BÃ¼rotÃ¤tigkeit und Transportfahrten zu Baustellen. Die Existenz des Betriebs sei gefÃ¤hrdet, wenn er nicht wieder kÃ¶rperlich mitarbeiten kÃ¶nne. Die Beklagte gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger zunÃ¤chst Verletztengeld im Zeitraum vom 10.05.2010 (Tag der erstmaligen Ã¤rztlichen Feststellung von ArbeitsunfÃ¤higkeit) bis 29.07.2011.

Im Ersten Rentengutachten aufgrund einer Untersuchung vom 05.08.2011 fÃ¼hrte F1 aus, als wesentliche Unfallfolgen bestehe eine Stauungsdermatose und chronisches Phlebo-LymphÃ¶dem des linken Beines nach Ausbildung einer tiefen 3-Etagenbeinvenenthrombose nach Immobilisation nach Rippenfraktur sowie eine wiederkehrende Erysipelneigung. Die aktive Mitarbeit im eigenen Gartenbaubetrieb werde nur noch eingeschrÃ¤nkt mit maximal 4 Stunden pro Tag â wenn Ã¼berhaupt â mÃ¶glich sein; koordinierende, verwaltende, planende und leitende Aufgaben kÃ¶nnten weiter ausgeÃ¼bt werden (S. 438 ff. VerwA). Im Rahmen einer lymphologisch-phlebologischen Zusatzbegutachtung nach Untersuchung am 08.08.2011 fÃ¼hrte S2 aus, der KlÃ¤ger gebe eine ausgeprÃ¤gte Schwellneigung trotz maximaler physikalischer Therapie an, Schmerzen beim Tragen der Arbeitsschuhe, rasche ErmÃ¼dbarkeit und deutlich geminderte LeistungsfÃ¤higkeit sowie schwere Beine; dies stehe in Ãbereinstimmung mit dem klinischen Befund. Koordinierende, verwaltende, planende und leitende Aufgaben kÃ¶nnten weiter ausgeÃ¼bt werden (S. 428 f. VerwA). Nachdem der beratende Arzt T2 u.a. Zweifel an der KausalitÃ¤t geÃ¤uÃert hatte (Stellungnahme vom 09.09.2011, S. 478 VerwA), holte die Beklagte das phlebologische Zusammenhangsgutachten nach Aktenlage vom 16.11.2011 bei K1 ein (S. 511 ff. VerwA). Dieser fÃ¼hrte aus, die unfallbedingte Immobilisation mÃ¼sse als wesentlicher Faktor fÃ¼r die Entstehung der 3-Etagen-Thrombose angenommen werden und sah ein postthrombotisches Syndrom mit chronisch-venÃ¶ser Insuffizienz Grad 2 links als Unfallfolge an.

Mit Bescheid vom 15.12.2011 (S. 537 ff. VerwA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.06.2012 (S. 592 ff. VerwA) verfÃ¼gte die Beklagte die Anerkennung des Unfalls vom 03.05.2010 als Arbeitsunfall und die Ablehnung einer Verletztenrente, da keine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von wenigstens 30 v.H. bestehe. Im nachfolgenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Konstanz (SG) hob die Beklagte im ErÃ¶rterungstermin vom 23.10.2013 (S 5 U 297/13) die angefochtenen Bescheide auf und verpflichtete sich, im Rahmen eines anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens (gegen den Bescheid vom 23.04.2013, dazu sogleich) zu prÃ¼fen, ob (ggf. auch rÃ¼ckwirkend) dem KlÃ¤ger hÃ¶here Verletztenrente zu gewÃ¤hren sei (S. 1031 f. VerwA).

Mit weiterem Bescheid vom 23.04.2013 (S. 847 ff. VerwA), gegen den der KlÃ¤ger Widerspruch einlegte, verfÃ¼gte die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15.12.2011 (erneut) die Anerkennung des Arbeitsunfalls vom 03.05.2010 und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger ab 30.07.2011 eine Verletztenrente auf unbestimmte Zeit als StÃ¼tzrente nach einer MdE von 20Â v.H. (neben einer StÃ¼tzrente aufgrund eines Versicherungsfalls vom 28.09.2006 nach einer MdE von 10 v.H.).

Im Widerspruchsverfahren holte die Beklagte ein fachunfallchirurgisches Zusammenhangsgutachten bei V1 ein, der aufgrund einer Untersuchung am 19.03.2014 ausfÃ¼hrte, sichere Hinweise auf einen frischen knÃ¶chernen Schaden der 8. Rippe kÃ¶nne er auf der RÃ¶ntgenaufnahme vom 10.05.2010 nicht erkennen; jedenfalls sei eine ggf. vorgelegene Fraktur folgenlos ausgeheilt. Aufgrund einer Rippenfraktur sei mit einer ArbeitsunfÃ¤higkeit von drei Wochen zu rechnen, eine MdE ergebe sich nicht. Aus seiner Sicht bestÃ¼nden zudem Zweifel, ob das Ereignis vom 03.05.2010 tatsÃ¤chlich wesentliche Bedingung fÃ¼r die Venenthrombose gewesen sei. FÃ¼r die rezidivierend auftretenden Erysipele sei die unfallunabhÃ¤ngig bestehende LymphabflussstÃ¶rung des linken Beines wesentliche Bedingung; die stattgehabte Venenthrombose habe hieran keinen wesentlichen Anteil (S. 1168 ff. VerwA).

Die Beklagte holte ein weiteres gefÃ¤Ãchirurgisches Gutachten bei dem Chefarzt der der O1-klinik, M1, ein (S. 1287 ff. VerwA). Dieser Ã¤uÃerte nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 16.06.2014, gutachterlich kÃ¶nne im Sinne einer BrÃ¼ckensymptomatik der Zusammenhang zwischen Unfallereignis und tiefer Beinvenenthrombose (Anfang Juni 2010) bestÃ¤tigt werden. Als alleiniger endogener Risikofaktor habe zum damaligen Zeitpunkt eine Adipositas permagna vorgelegen, die aber nur einen geringen Risikofaktor darstelle. Die unfallbedingte Immobilisation mÃ¼sse als hauptsÃ¤chlich verantwortlicher Risikofaktor angesehen werden. Die rezidivierenden Erysipele des linken Unterschenkels seien auf das postthrombotische Syndrom zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Aus gefÃ¤Ãchirurgischer Sicht sei die MdE mit 20 v.H. zu bewerten. V1 sah in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 06.08.2014 (S. 1318 ff. VerwA) seine Bedenken wegen des Kausalzusammenhangs nicht zerstreut durch das Gutachten von M1. Letzterer verblieb in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 16.09.2014 (S.Â 1338Â ff. VerwA) bei seiner Auffassung.

Der Widerspruch wegen der RentenhÃ¶he blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 17.12.2014, S. 1383 ff. VerwA). Die anschlieÃende Klage vor dem SG (S 5 U 115/15) nahm der KlÃ¤ger wieder zurÃ¼ck. Das SG hatte ein orthopÃ¤disches Gutachten bei K2 vom 09.11.2015 (S. 1585 ff. VerwA) eingeholt, der keine unfallchirurgischen Folgen bezÃ¼glich des Arbeitsunfalls vom 03.05.2010 (ohne Bewertung der FolgeschÃ¤den des linken Beines) mehr feststellen konnte und eine MdE von unter 10 v.H. annahm.

Nachdem der D-Arzt F1 am 09.11.2012 erneut ArbeitsunfÃ¤higkeit attestiert hatte, gewÃ¤hrte die Beklagte erneut Verletztengeld ab 10.11.2012. Mit Bescheid vom 29.07.2013 (S. 932Â f. VerwA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17.12.2014 (S. 1388 ff. VerwA) stellte sie das Verletztengeld mit Ablauf des

31.07.2013 ein mit der BegrÃ¼ndung, mit dem Eintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit sei nicht zu rechnen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) seien nicht zu erbringen. Nach dem Bericht des F1 vom 18.06.2013 (dort: â□□der UV wird in seinem Beruf als Garten- und Landschaftsbauer nicht mehr vollschichtig arbeitsfÃ¤hig werden. [â□¦] Fiktive ArbeitsfÃ¤higkeit besteht ab dem 17.06.2013â□□, S. 908 f. VerwA) sei die Behandlung soweit abgeschlossen, dass der KlÃ¤ger im angestammten Beruf vier bis fÃ¼nf Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne und zusÃ¤tzlich vorwiegend administrative oder anleitende TÃ¤tigkeiten ausfÃ¼hren kÃ¶nnte. Das nachgehende Klageverfahren vor dem SG wegen (Weiter-)GewÃ¤hrung von Verletztengeld ab 01.08.2013 (S 5 U 116/15) endete mit einem im ErÃ¶rterungstermin vom 01.12.2016 (S. 2219 f. VerwA) geschlossenen Vergleich, in dem sich die Beklagte verpflichtete, ein gefÃ¤Ã□chirurgisches sowie ggf. kardiologisch-internistisches Gutachten einzuholen und mit rechtsmittelfÃ¤higem Bescheid nochmals zu prÃ¼fen, ob Ã¼ber den 10.11.2012 hinaus Anspruch auf Verletztengeld bestehe.

Zwischenzeitlich hatte die Beklagte dem KlÃ¤ger bereits in der Zeit vom 23.10. bis 12.11.2014, vom 07.01. bis 25.03.2016 und vom 18.04. bis 14.10.2016 aufgrund von Krankschreibungen durchÂ F1 erneut Verletztengeld gezahlt.

Am 19.07.2016 stellte sich der KlÃ¤ger erneut in der BGU vor, wo sich im Bereich des linken Unterschenkels deutliche Ã□deme zeigten bei geschlossenen HautverhÃ¤ltnissen, trophische VerÃ¤nderungen am linken Unterschenkel mit livider HautverfÃ¤rbung, pergamentartige Haut, reizlose Narben, jedoch in den Narbenbereichen sehr dÃ¼nne Haut mit deutlichen RÃ¶tungen, keine Ã□berwÃ¤rmung, zum Untersuchungszeitpunkt kein aktives Erysipel. Weitere ArbeitsunfÃ¤higkeit bis Mitte August 2016 wurde bestÃ¤tigt (S. 2003 ff. VerwA). Vom 02.10. bis 05.10.2016 wurde der KlÃ¤ger wegen eines Erysipels am linken Unterschenkel in der O1-klinik stationÃ¤r behandelt (S. 2166 f. VerwA). BeratungsÃ¤rztlich wurde die Auffassung vertreten, die Behandlung wegen Erysipels gehe nicht zu Lasten des Unfalls (Stellungnahme vom 05.12.2016, S. 2199 VerwA), die Einholung eines gefÃ¤Ã□chirurgischen Gutachtens sei jedoch zweckmÃ¤Ã□ig (Stellungnahme vom 05.01.2017, S. 2237 VerwA).

Mit Bescheid vom 14.12.2016 (S. 2214 f. VerwA) stellte die Beklagte das Verletztengeld vorlÃ¤ufig mit Ablauf des 14.10.2016 ein, da die ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Erysipel nicht unfallbedingt sei. Eine gutachterliche PrÃ¼fung folge.

K3, Kreiskliniken R1, fÃ¼hrte nach Untersuchung des KlÃ¤gers am 16.02.2017 in seinem Zusammenhangsgutachten vom 09.03.2017 (S.Â 2358 ff. VerwA) aus, Ursache der am 09.06.2010 festgestellten Bein-Venenthrombose links sei die schmerzbedingte Schonung und eingeschrÃ¤nkte MobilitÃ¤t mit Phasen lÃ¤ngerer Bettruhe infolge der Rippenfraktur. Die Unterschenkelvenenthrombose stelle die initiale Ursache fÃ¼r die Schwellneigung des linken Unterschenkels dar. Da sich bei der aktuellen Venenuntersuchung ein jetzt kompetentes tiefes und oberflÃ¤chliches Venensystem zeige, sei die Ursache des Schwellungszustands des linken Beines zum jetzigen Zeitpunkt in der chronisch rezidivierenden LymphabflussstÃ¶rung bedingt durch rezidivierende Erysipele mit konsekutiver Vernarbung der das linke

Bein drainierenden Lymphbahnen zu sehen. Die Beinschwellung links mit UnterschenkelÃ¶dem, LymphÃ¶dem und eine braune HautverfÃ¤rbung des linken Unterschenkels seien daher unfallbedingt. ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Erysipel bzw. Rezidiv habe nach Aktenlage in nÃ¤her genannten ZeitrÃ¤umen (dazu S. 2366 VerwA) zwischen 09.11.2012 und 25.03.2016 und zuletzt vom 18.04.2016 bis 27.01.2017 bestanden. Im RÃ¼ckblick sei unklar, ob sich die diagnostizierten Erysipele infolge einer arbeitsbedingten Hautverletzung oder durch den Eintritt von Bakterien in den Subkutanraum im Bereich von ZehenzwischenrÃ¤umen oder Fersenrhagaden entwickelt hÃ¤tten. UnabhÃ¤ngig vom auslÃ¶senden Modus bestehe durch die beschriebenen Unfallfolgen eine heilungsverzÃ¶gernde und komplizierende Komponente.

In seiner beratungsÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 13.06.2017 fÃ¼hrte K1 aus, das gefÃ¤Ãchirurgische Gutachten sei schlÃ¼ssig und Ã¼berzeugend, insbesondere auch zur Zusammenhangsfrage. Die Erysipele seien auf die dauerhaft vorhandene Schwellneigung zurÃ¼ckzufÃ¼hren, da hiermit immer Eintrittspforten fÃ¼r Streptokokken verbunden seien. Die PigmentstÃ¶rung im Bereich des linken Unterschenkels bestÃ¤tige ein postthrombotisches Syndrom. Die bekannt gewordenen Erysipele seien als unfallbedingt im Sinne postthrombotischer Komplikationen anzunehmen, sodass die ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten hierauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien (S. 2414 VerwA).

Am 04.08.2017 fand in der Anwaltskanzlei des damaligen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ein GesprÃ¤chstermin statt, bei dem der KlÃ¤ger, sein Anwalt und eine Berufshelferin der Beklagten zugegen waren (S. 2525 VerwA). Der KlÃ¤ger gab dort an, sein linkes Bein schmerze nach lÃ¤ngerem Gehen/Stehen, er mÃ¼sse dieses dann hochlegen oder sich hinlegen. An sog. â guten Tagenâ kÃ¶nne er ca. drei bis vier Stunden arbeiten, die TÃ¤tigkeit beschrÃ¤nke sich auf administrative BÃ¼ro- und OrganisationstÃ¤tigkeiten; auf den Baustellen kÃ¶nne er nicht mehr kÃ¶rperlich mitarbeiten. Aktuell beschÃ¤ftige er drei Arbeitnehmer, darunter sein Sohn. Zudem wurde ein TÃ¤tigkeitsprofil in den â arbeitsfÃ¤higenâ ZeitrÃ¤umen vom 13.11.2014 bis 06.01.2016 und vom 26.03. bis 17.04.2016 schriftlich aufgenommen. Festgehalten wurde hierin, dass der KlÃ¤ger tÃ¤glich ca. zwei Stunden BÃ¼rotÃ¤tigkeiten und ca. eine Stunde Organisation (Kundentermine, Besichtigung Baustellen, Besprechungen Vorarbeiter, Einweisung vor Ort) verrichte (S. 2439 ff. VerwA).

Mit beratungsÃ¤rztlicher Stellungnahme vom 25.09.2017 fÃ¼hrteÂ T2 aus, nach dem TÃ¤tigkeitsprofil fÃ¼hre der KlÃ¤ger noch zwei Stunden leichte BÃ¼rotÃ¤tigkeiten und eine Stunde organisatorische TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung durch. Eine durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit sei nicht plausibel, da durchaus leichte TÃ¤tigkeiten in wechselnder KÃ¶rperhaltung in arbeitsÃ¼blicher Vollschicht mÃ¶glich seien. ArbeitsunfÃ¤higkeit sei allenfalls fÃ¼r kurze Zeiten bei akuten Krankheitserscheinungen durch das Erysipel mit Fieber gerechtfertigt, wobei sich dies fÃ¼r die Vergangenheit unmÃ¶glich exakt festlegen lasse (S. 2510 ff. VerwA).

Mit Bescheid vom 25.09.2017 (S. 2514 f. VerwA) teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger

mit, dass fÃ¼r den Zeitraum der Wiedererkrankung ab 18.04.2016 kein Anspruch auf Verletztengeld bestehe. Nach dem erhobenen TÃ¤tigkeitsprofil stehe fest, dass der KlÃ¤ger vor dem 18.04.2016 im Wesentlichen nur noch BÃ¼roarbeiten ausgeÃ¼bt habe, die trotz der Wiedererkrankung weiter ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnten. Damit fehle es an dem Grundmerkmal der ArbeitsunfÃ¤higkeit, dass die zuvor ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit nicht mehr ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nne. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2017 (S. 2593 ff. VerwA) zurÃ¼ck. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 15.01.2018 Klage beim SG (S 5 U 124/18).

Vom 26.01. bis 29.01.2018 wurde der KlÃ¤ger erneut in der O1-klinik wegen eines Erysipels stationÃ¤r behandelt (S. 3066 ff. VerwA). Mit Schreiben vom 13.11.2018 berichteteÂ S1 Ã¼ber die ambulante Vorstellung des KlÃ¤gers im Hinblick auf die Ãberprüfung geeigneter HeilmaÃnahmen (âLokalbefund: Die Unterschenkel beidseits hyperpigmentiert, links fÃ¼hrend, hier auch flÃ¤chig die gesamte Zirkumferenz des Unterschenkels einnehmend mit tastbarer beginnender Sklerose der Haut. RetikulÃ¤re Varikose der Unterschenkel. â¦ Die VorfÃ¼Ãe blande, das StemmerÂ´sche Zeichen negativ. Es zeigt sich eine Umfangsdifferenz am KnÃ¶chel von links 28 cm zu rechts 26,5 cm. Mitte Wade ist der linke Unterschenkel eher schlanker durch eine Atrophie der Muskulatur bei Fehlbelastung, hier links 40 cm, rechts 42 cm. Derzeit kein Hinweis auf eine EntzÃ¼ndung im Sinne eines Erysipels, keine trophischen LÃ¤sionen.â). Im Bereich der FuÃsohlen falle eine ausgeprÃ¤gte Hyperkeratose auf, hier komme es rezidiv immer wieder zu Einrissen, sodass auch hier eine Eintrittspforte fÃ¼r die rezidivierenden Erysipele zu sehen sei (S. 2956 ff. VerwA). Mit beratungsÃ¤rztlicher Stellungnahme vom 11.12.2018 Ã¤uÃerte O2, unter BerÃ¼cksichtigung der neuen Erkenntnisse (Begleiterkrankung chronisch-venÃ¶se Insuffizienz, Hyperkeratosen im Bereich der FuÃsohlen) kÃ¶nne nicht von einer ausschlieÃlich unfallbedingten Genese der Erysipele ausgegangen werden. Ein dermatologisches Zusammenhangsgutachten werde empfohlen (S. 2969 ff. VerwA).

Im Klageverfahren S 5 U 124/18 holte das SG das orthopÃ¤dische Gutachten des B1 ein (S. 3008 ff. VerwA). Bei der Untersuchung am 04.12.2018 gab der KlÃ¤ger an, er habe vor dem Unfall im Betrieb âânoch voll mitgeschafftâ, er habe nur âwegen seinem Kreuzâ etwas aufpassen mÃ¼ssen und die ganz schweren Belastungen nicht mehr machen kÃ¶nnen. Seit dem Unfall habe er leichtere TÃ¤tigkeiten gemacht, seit 2016 nur noch im BÃ¼ro. B1 fÃ¼hrte aus, als Unfallfolgen bestÃ¼nden eine folgenlos verheilte Fraktur der 8.Â Rippe rechts sowie ein rezidivierendes Erysipel am linken Unterschenkel bei chronisch venÃ¶ser Insuffizienz mit Stauungsdermatose, venÃ¶sem und lymphatischem Ãdem bei Z.n. 3-Etagen-Beinvenenthrombose links durch posttraumatische Immobilisation nach Rippenfraktur. Die im Abstand von wenigen Wochen zum Ereignis vom 03.05.2010 aufgetretene Mehr-Etagen-Thrombose sei hinlÃ¤nglich wahrscheinlich durch das Ereignis hervorgerufen worden. Selbst bei anderer Auffassung wÃ¤re jedenfalls der weitere Verlauf des venÃ¶sen und lymphatischen Leidens durch das Ereignis vom 03.05.2010 wesentlich mitgeprÃ¤gt und insoweit eine erheblich dauerhafte Verschlimmerung abzuleiten. Nicht eindeutig gestÃ¼tzt werde durch die aktenkundigen Unterlagen, dass der KlÃ¤ger seit dem Unfall im Bezugsberuf nie

mehr arbeitsfÃ¤hig gewesen sei. Dauerhafte ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 18.04.2016 bis 30.11.2017 sei belegt, ab 04.10.2017 jedoch auch wegen Pankreatitis. Ferner bestehe durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Unfallfolgen ab 26.02. bis 09.04.2018; vom 26.04. bis 08.06.2018 sei eine Schulterverletzung fÃ¼hrende Grundlage der ArbeitsunfÃ¤higkeit gewesen. Ab 22.06.2018 begrÃ¼nde sich die ArbeitsunfÃ¤higkeit dann wieder in den (â□□mittelbarenâ□□) Unfallfolgen. Lege man die bis zum 03.05.2010 vollschichtig ausgeÃ¼bte kÃ¶rperlich schwere TÃ¤tigkeit als Garten- und Landschaftsbauer zugrunde, ergÃ¤ben sich Zweifel hinsichtlich des tatsÃ¤chlichen Wiedereintritts von ArbeitsfÃ¤higkeit im Bezugsberuf aufgrund der dokumentierten Befunde auf gefÃ¤Ã□medizinischem Fachgebiet. Danach mÃ¼sse retrospektiv davon ausgegangen werden, dass die kÃ¶rperlich belastende TÃ¤tigkeit nur noch mit zeitlichen EinschrÃ¤nkungen habe ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Insbesondere hinsichtlich des (offenbar strittigen) Zeitraums ab 18.04.2016 kÃ¶nne von einem seither aufgehobenen LeistungsvermÃ¶gen im Beruf als Garten- und Landschaftsbauer ausgegangen werden. Lege man leichte TÃ¤tigkeiten im administrativen Bereich zugrunde, habe nur temporÃ¤r unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden. Dies sei jedoch eine juristische Frage.

Die Beklagte holte ein dermatologisches Gutachten vom 22.10.2019 bei S3 ein (S. 3275Â ff. VerwA). Ihm gegenÃ¼ber gab der KlÃ¤ger an, die aktive Mitarbeit auf den Baustellen habe er direkt nach dem Erysipel um 100 % zurÃ¼ckgefahren. Innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall habe er Baustellenbesichtigungen auf 50 % der zuvor geleisteten Arbeit reduziert, innerhalb der letzten 7 bis 8 Jahre auf 20 %. Reine BÃ¼rotÃ¤tigkeit habe er auf 30 % innerhalb des ersten Jahres reduziert, jetzt auf 20 % des ursprÃ¼nglichen Zeitaufwands im BÃ¼ro. S3 fÃ¼hrte ferner aus, dass der Meinung des Ã¼berwiegenden Teils der Gutachter unbedingt zu folgen sei, dass es aufgrund der Rippenfraktur zu einer schmerzbedingten Immobilisation, infolgedessen zu einer tiefen Beinvenenthrombose gekommen sei und sich aufgrund dessen ein sekundÃ¤res LymphÃ¶dem mit zusÃ¤tzlicher venÃ¶ser Stauung (sog. Phlebo-LymphÃ¶dem) ausgebildet habe, infolgedessen es zu multiplen Erysipelen gekommen sei. Die â□□ nur einmalig am 13.11.2018 beschriebenen â□□ Hyperkeratosen spielten keine ursÃ¤chliche Rolle fÃ¼r das Entstehen der Erysipele. Die GehfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers habe seit 2010 abgenommen (mÃ¶glich 100 bis 200 Meter mit GehstÃ¼tzen), eine Stehzeit von maximal 30 bis 40 Minuten sei mÃ¶glich, eine sitzende TÃ¤tigkeit mÃ¼sse nach 2 bis 3 Stunden unterbrochen werden. Arbeiten im Beruf als LandschaftsgÃ¤rtner seien nicht mehr mÃ¶glich. BÃ¼rotÃ¤tigkeiten seien maximal 2 bis 3 Stunden tÃ¤glich mÃ¶glich. LÃ¤ngere sitzende TÃ¤tigkeiten fÃ¼hrten zu einem Anschwellen des linken Unterschenkels und VorfuÃ□es mit zunehmender Schmerzhaftigkeit. Die genauen ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten ab 2010 kÃ¶nnten retrograd nicht mehr festgelegt werden.

Zur Erledigung des Rechtsstreits (S 5 U 124/18) schlossen die Beteiligten im ErÃ¶rterungstermin am 02.09.2020 einen Vergleich, in welchem die Beteiligten Einigkeit erklÃ¤rten, dass Streitgegenstand des Verfahrens lediglich der Zeitraum 18.04. bis 14.10.2016 ist und dieser Zeitraum bereits abgerechnet und bezahlt worden ist. Zudem hob die Beklagte den â□□ins Leereâ□□ gehenden Bescheid vom

25.09.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.12.2017 auf und verpflichtete sich, mit rechtsmittelfÃ¤higem Bescheid darÃ¼ber zu entscheiden, ob dem KlÃ¤ger â□□Ã¼ber den 15.10.2016 hinausâ□□ ein Anspruch auf Verletztengeld zusteht (S. 3586 f. VerwA).

Am 16.12.2020 stellte sich der KlÃ¤ger nochmals in der BGU vor. Im ambulanten Untersuchungsbericht mit fachÃ¤rztlicher Stellungnahme vom 17.12.2020 (S. 3709 ff. VerwA) fÃ¼hrte H1 u.a. aus, die rezidivierenden Erysipele seien unfallbedingt zu werten, weshalb die Ã¤rztliche Behandlung unfallbedingt fortzufÃ¼hren sei.

Mit Bescheid vom 09.11.2020 (S. 3636 f. VerwA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2021 (S. 3736 ff. VerwA) lehnte die Beklagte sodann die GewÃ¤hrung von Verletztengeld ab 15.10.2016 ab. Im Falle der Wiedererkrankung liege ArbeitsunfÃ¤higkeit dann vor, wenn der Versicherte aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls nicht in der Lage sei, seine zuletzt konkret vor der Wiedererkrankung ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. Nach dem auf den eigenen Angaben des KlÃ¤gers beruhenden TÃ¤tigkeitsprofil habe er zuletzt im tÃ¤glichen Umfang von drei Stunden noch BÃ¼roarbeiten verrichtet und diese auch wÃ¤hrend der bescheinigten (Wiedererkrankungs-)ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten weiter ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit habe damit (bereits ab 18.04.2016) nicht vorgelegen (bis 14.10.2016 sei Verletztengeld bereits zu Unrecht abgerechnet und bezahlt worden).

Hiergegen richtet sich die am 24.02.2021 beim SG erhobene â□□ hier gegenstÃ¤ndliche â□□ Klage (SÂ 5 U 404/21). Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, erst mit der Aufnahme einer neuen beruflichen TÃ¤tigkeit ende der Bezug zur zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. Der KlÃ¤ger habe seine TÃ¤tigkeit als Inhaber und Leiter eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs nicht aufgegeben, er habe weder sein Gewerbe abgemeldet noch eine LÃ¶schung aus dem Handelsregister beantragt. Mitarbeiter und betriebsbezogene Versicherungen oder VertrÃ¤ge seien ebenfalls nicht gekÃ¼ndigt worden. Vielmehr habe er seinen Betrieb, soweit ihm dies unfallbedingt mÃ¶glich gewesen sei, zeitlich auf unter drei bis maximal drei Stunden tÃ¤glich eingeschrÃ¤nkt, fortgefÃ¼hrt. Dadurch sei die ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht beseitigt worden. Die AusfÃ¼hrung der BÃ¼rotÃ¤tigkeit stelle keine Aufnahme einer neuen TÃ¤tigkeit dar, sondern die beschrÃ¤nkte bisherige TÃ¤tigkeit, was zeige, dass der KlÃ¤ger an dem Fortbestand und der FortfÃ¼hrung seines Betriebs grÃ¶Ã□tes Interesse habe. Die TÃ¤tigkeiten, die das Berufsbild eines Garten- und Landschaftsbauers wesentlich prÃ¤gten â□□ die Arbeiten im Freien wie Baustellen einrichten, Erdarbeiten verrichten, befestigte Wege, PlÃ¤tze und Treppen erstellen, Mauern errichten, Teiche und Becken anlegen, Bepflanzung von Garten- und Parkanlagen â□□ habe der KlÃ¤ger nach dem Arbeitsunfall nicht mehr ausfÃ¼hren kÃ¶nnen. Auch wenn er leichte BÃ¼roarbeiten in zeitlich geringerem Umfang ausgeÃ¼bt habe, sei er weiterhin arbeitsunfÃ¤hig gewesen. Der KlÃ¤ger habe nicht seinen Beruf gewechselt, sondern die Arbeiten im Betrieb ausgefÃ¼hrt, die ihm aufgrund der gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen durch die Unfallfolgen noch mÃ¶glich gewesen seien. Selbst wenn der KlÃ¤ger zu irgendeinem Zeitpunkt arbeitsfÃ¤hig gewesen wÃ¤re, lÃ¤gen nach Wegfall der ArbeitsfÃ¤higkeit die

Voraussetzungen des Â§ 48 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) vor. Auch die Fortsetzung der Zahlungen von Verletztengeld durch die Beklagte belege, dass sie selbst von einer Wiedererkrankung ausgegangen sei. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Beendigung des Anspruchs seien nicht erfÃ¼llt.

Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat auf ihre AusfÃ¼hrungen im vorangegangenen Klageverfahren S 5 U 124/18 Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger hat sich am 16.01.2023 erneut in der UniversitÃ¤ts-Hautklinik T1 zur Wundsprechstunde vorgestellt (Arztbrief vom 17.01.2023, S. 4177 f. VerwA). Vom 02.02. bis 23.02.2023 hat er eine Arbeitsplatzspezifische Rehabilitation (ASR) in W1 absolviert (Aufnahmebefund: am linken Unterschenkel vermehrte Pigmentierung der Haut, Schwellung sowie livide-blÃ¤uliche VerfÃ¤rbung des linken FuÃes bei deutlich atrophierter Muskulatur des Oberschenkels; deutliche BewegungseinschrÃ¤nkung der gesamten linken unteren ExtremitÃ¤t; links keine Hockbewegung, kein Zehenspitzen- und Fersenstand oder Einbeinstand mÃ¶glich; ASR-Eingangsbericht vom 03.02.2023, S. 4190 ff. VerwA). Im Abschlussbericht vom 23.02.2023 (S.Â 4223 ff. VerwA) wird festgehalten, dass der KlÃ¤ger aufgrund der fortbestehenden Schmerzsymptomatik als LandschaftsgÃ¤rtner nicht arbeitsfÃ¤hig, sondern nur fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten kurzfristig am Schreibtisch einsatzfÃ¤hig sei. Insgesamt habe sich die BelastungsfÃ¤higkeit und der Funktionszustand des linken Beines nicht verÃ¤ndert, Gehen ohne Hilfsmittel sei aufgrund hoher Schmerzangaben nicht mÃ¶glich gewesen.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 13.02.2023 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, ein Anspruch auf Verletztengeld Ã¼ber den 14.10.2016 hinaus scheide aus, da keine unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit mehr vorgelegen habe. Eine durchgehende ArbeitsunfÃ¤higkeit seit Eintritt des Versicherungsfalls habe nicht nachgewiesen werden kÃ¶nnen. In Ãbereinstimmung mit der Beklagten gehe das SG davon aus, dass fÃ¼r die Beurteilung einer unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit auf die zuletzt vor der Wiedererkrankung ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit abzustellen sei. Da diese trotz Erkrankung weiter ausgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne, seien die Voraussetzungen fÃ¼r die weitere GewÃ¤hrung von Verletztengeld nicht nachgewiesen.

Gegen den seinem BevollmÃ¤chtigten am 13.02.2023 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 24.02.2023 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Das SG sei weder auf das tatsÃ¤chliche noch das rechtliche Vorbringen des KlÃ¤gers eingegangen. Der Gerichtsbescheid lasse vÃ¶llig offen, welche ErwÃ¤gungen zu der Entscheidung gefÃ¼hrt hÃ¤tten, er enthalte daher keine EntscheidungsgrÃ¼nde und stelle eine Zumutung fÃ¼r den Rechtsuchenden dar. ErgÃ¤nzend hat der KlÃ¤ger die Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2017 bis 2020 (S. 20 ff. Senatsakte) sowie weitere ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vorgelegt.
Im Anschluss an im ErÃ¶rterungstermin am 08.02.2024 erteilte rechtliche Hinweise hat der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers ergÃ¤nzend vorgetragen, nachdem die Beklagte den im Termin geschlossenen Vergleich widerrufen hat. Er hat u.a. ausgefÃ¼hrt, dass in der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung bislang nicht

geklÃ¤rt sei, ob die GrundsÃ¤tze zur Aufgabe der bisherigen TÃ¤tigkeit und Aufnahme einer neuen beruflichen TÃ¤tigkeit bei Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit auch auf einen selbstÃ¤ndigen landwirtschaftlichen Unternehmer anzuwenden seien. Nehme ein Unternehmer innerhalb des eigenen Betriebs eine Ãnderung seiner TÃ¤tigkeit vor, liege darin keine Aufnahme einer neuen BeschÃ¤ftigung. Unfallbedingte EinschrÃ¤nkungen des Betriebsinhabers im handwerklichen Bereich fÃ¼hrten nicht zu einer LÃ¶sung vom bisherigen Beruf. Eine Ãnderung des rechtlichen Status als Unternehmer habe nicht stattgefunden, der KlÃ¤ger sei in der Ausgestaltung seiner TÃ¤tigkeit frei. Er kÃ¶nne nicht auf eine HalbtagstÃ¤tigkeit im Sinne einer leitenden TÃ¤tigkeit verwiesen werden. Er arbeite maximal drei Stunden tÃ¤glich, soweit dies die Unfallfolgen zulieÃen und habe den Betrieb, der seine Lebensgrundlage sei, fortgefÃ¼hrt. Soweit der KlÃ¤ger seine Arbeitszeit reduziert und seinen TÃ¤tigkeitsbereich Ã¼berwiegend auf BÃ¼rotÃ¤tigkeit beschrÃ¤nkt habe, kÃ¶nne von einer freiwilligen TÃ¤tigkeitsaufgabe keine Rede sein, dies sei vielmehr den Unfallfolgen geschuldet. Im Beruf als Garten- und Landschaftsbauer sei der KlÃ¤ger seit 03.05.2010 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. Dies habe auch der Gutachter B1 bestÃ¤tigt, der zudem ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen in diesem Beruf ab Mitte April 2016 angenommen habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 13.02.2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 03.05.2010 Verletztengeld Ã¼ber den 14.10.2016 hinaus bis zum 18.07.2024 zu gewÃ¤hren,

hilfsweise, ein Gutachten nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bei H2, R2 StraÃe, in W1 einzuholen,

weiter hilfsweise, zum Beweis dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger nach dem 03.05.2010 keine schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten mehr durchfÃ¼hren konnte und nur in geringem zeitlichen Umfang mit Maschinen arbeitete, die ihm keine kÃ¶rperlichen Belastungen abverlangten, folgende Zeugen zu vernehmen:
F2, F3-weg, in W1
F4, F3-weg, in W1
F5, F3-weg, in W1
C2, J1-straÃe, in B2.

weiter hilfsweise zum Beweis dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 16.02.2016 bis 09.04.2018 dauerhaft wegen der Unfallfolgen arbeitsunfÃ¤hig war, F1, R2 StraÃe, W1, als sachverstÃ¤ndigen Zeugen bzw. Zeugen zu hÃ¶ren,

weiter hilfsweise zum Beweis dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger seit dem Arbeitsunfall durchgehend arbeitsunfÃ¤hig ist, den Gutachter B1, H3-str., in S4 und den Gutachter S3, L1-str., in H4 zu hÃ¶ren,

weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen,

hilfsweise, bezÃ¼glich der UnfÃ¤lle vom 07.07.2012, 26.09.2012 und 05.07.2013 die jeweiligen, vom KlÃ¤ger zu benennenden GeschÃ¤ftspartner/Kunden vom Gericht hinsichtlich der Art und des Umfangs der vom KlÃ¤ger verrichteten TÃ¤tigkeiten im Rahmen der jeweiligen Projekte/AuftrÃ¤ge zu befragen bzw. zu vernehmen,

weiter hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Sie hat unter BerÃ¼cksichtigung der vorgelegten Einkommenssteuerbescheide dargelegt, dass sich im Falle einer Anrechnung des erzielten Einkommens nach Â§ 52 SGB VII auf einen etwaigen Anspruch auf Verletztengeld fÃ¼r die Jahre 2016 bis 2020 fÃ¼r einen etwaigen Anspruch nach Â§ 47 Abs. 5 SGB VII ein Zahlbetrag von 0 â¬ und fÃ¼r den Anspruch aus der Zusatzversicherung gekÃ¼rzte ZahlbetrÃ¤ge ergÃ¤ben (im Jahr 2017 0 â¬).

Der Senat hat die Beteiligten mit Schreiben vom 23.04.2024 vorab darauf hingewiesen, dass an der im ErÃ¶rterungstermin vorlÃ¤ufig mitgeteilten Rechtsauffassung nicht mehr festgehalten werde.

Die Beklagte hat ergÃ¤nzend vorgetragen, es sei nicht nachvollziehbar, dass seit dem 03.05.2010 (Unfalltag) durchgehend ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden habe. FÃ¼r die Verrichtung kÃ¶rperlicher Arbeiten auÃerhalb des BÃ¼ros auch danach fÃ¤nden sich belastbare Argumente. So habe der KlÃ¤ger nachfolgend zahlreiche weitere UnfÃ¤lle erlitten im Rahmen der AusÃ¼bung kÃ¶rperlicher TÃ¤tigkeiten (am 01.12.2010 auf dem Lagerplatz in B2, am 10.09.2011 beim Abladen des HÃ¤ngers gestÃ¼rzt, am 02.03.2012 beim Hervorziehen einer Platte unter dem AnhÃ¤nger rechte Hand angeschlagen, am 07.07.2012 beim Aufladen von Steinen auf den AnhÃ¤nger gestÃ¼rzt, am 26.09.2012 beim ZusÃ¤gen einer Granitplatte mit dem rechten Daumen an das SÃ¤geblatt geraten, am 05.07.2013 beim Aussteigen aus dem Kompaktlader auf einer Gartenbaustelle rechtes Schienbein geprellt, am 06.09.2013 bei einer Besichtigung vor Ort vom Hund des Kunden gebissen, am 21.03.2014 beim Vorbeigehen im Lager Risswunde zugezogen, am 15.12.2018 nach Kontrolle der FrostwÃ¤chter im Betriebslager AnhÃ¤nger zum Kundendienst gefahren und dort beim Aussteigen Knie verdreht). Am 27.09.2011 habe der KlÃ¤ger einen Kostenzuschuss fÃ¼r einen Radlader beantragt und dabei angegeben, âIch verrichte derzeit Arbeiten auf der Baustelle mit Maschinenâ. Entsprechendes habe der KlÃ¤ger auch gegenÃ¼ber dem Technischen Aufsichtsbeamten G1 im Rahmen eines am 12.07.2011 gefÃ¼hrten GesprÃ¤chs angegeben. Nach Beendigung des Verletztengelds mit dem 29.07.2011 datiere der nÃ¤chste Ã¤rztliche Bericht von F1 vom 13.07.2012 mit der zutreffenden Bezeichnung als Wiedererkrankungsbericht bei bestehender ArbeitsfÃ¤higkeit, danach liege erneut eine LÃ¼cke vor bis zum nÃ¤chsten Wiedererkrankungsbericht

vom 26.10.2012. Mit Erstbescheinigung vom 09.11.2012 habe F1 erstmals wieder ArbeitsunfÃ¤higkeit ab 12.11.2012 bescheinigt. Bereits damit kÃ¶nne eine durchgehende unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht plausibel angenommen werden. HÃ¤tte durchgehend ArbeitsunfÃ¤higkeit bestanden, bestÃ¼nde auch kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Verletztenrente ab 30.07.2011, die er jedoch seither in Empfang genommen habe, sodass offensichtlich auch fÃ¼r ihn klar gewesen sei, dass ab diesem Zeitpunkt ArbeitsfÃ¤higkeit wieder eingetreten sei. Die Rechtsprechung zu FÃ¤llen der Wiedererkrankung betreffe Sachverhalte von als Arbeitnehmer versicherten Personen und dÃ¼rfe nicht auf den vorliegenden Sachverhalt eines als selbstÃ¤ndigen Unternehmers eines Gartenbaubetriebs Versicherten Ã¼bertragbar sein. Habe sich der KlÃ¤ger von seinem frÃ¼heren Beruf gelÃ¶st, kÃ¶nne eine spÃ¤tere TÃ¤tigkeit als Bezugsberuf fÃ¼r die ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgebend sein, auch wenn der bisherige Beruf aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sonst unfreiwillig aufgegeben worden sei. Vorliegend sei insoweit nicht auÃer Acht zu lassen, dass dem KlÃ¤ger aufgrund einer unfallunabhÃ¤ngigen dilatativen Kardiomyopathie mit hochgradig eingeschrÃ¤nkter Pumpfunktion im Juni 2014 ein Herzschrittmacher implantiert werden musste.

ErgÃ¤nzend hat der Senat die ÃbersichtÃ¤n der Krankenkasse des KlÃ¤gers Ã¼ber vorliegende Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit mit Diagnosen beigezogen (S. 415 ff. und 429 ff. Senatsakte).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, die Akte S 5 U 124/18 und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegte und gemÃ¤Ã den Â§Â§ 143, 144 SGG statthafte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 09.11.2020 in der Gestalt (Â§Â 95 SGG) des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2021, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, dem KlÃ¤ger wegen der Folgen des mit dem Bescheid vom 23.04.2013 als Arbeitsunfall anerkannten Ereignisses vom 03.05.2010 ab 15.10.2016 Verletztengeld (weiter) zu zahlen.

Gegen die Ablehnung der Zahlung von Verletztengeld ab 15.10.2016 durch die Beklagte wendet sich der KlÃ¤ger statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und (unechten) Leistungsklage (Â§ 54 Abs.Â 1 Satz 1 Var. 1 und Abs.Â 4, Â§Â 56 SGG). Die Anfechtungsklage ist dabei auf die Aufhebung der Ablehnungsentscheidung (Zahlung von Verletztengeld ab 15.10.2016) gerichtet, die Leistungsklage auf entsprechende Zahlung von Verletztengeld ab diesem Tag bis â entsprechend der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat erklÃ¤rten zeitlichen BeschrÃ¤nkung â 18.07.2024. Die Zahlung von Verletztengeld bis zum 14.10.2016 erfolgte ohne Erlass eines entsprechenden (bewilligenden)

Dauerverwaltungsakts, sondern vielmehr durch (Zwischen-)Abrechnungen fÃ¼r jeweils begrenzte ZeitrÃ¤ume; die Verlautbarung im Bescheid vom 09.11.2020 enthÃ¤lt dementsprechend auch keine Entziehung oder Herabsetzung einer Leistung (i.S. einer ganz oder teilweisen Beseitigung eines frÃ¼heren Bescheids), sondern eine Leistungsablehnung fÃ¼r die Zeit ab 15.10.2016 (vgl. dazu nur Senatsurteil vom 21.03.2024, L 10 U 2452/23, in juris, Rn. 29 und vom 26.01.2024, L 10 U 1638/20, n.v.). Nichts anderes folgt aus dem Bescheid vom 14.12.2016 Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Einstellung von Verletztengeld mit Ablauf des 14.10.2016, denn â□□ wie bereits dargelegt â□□ erfolgte vor diesem Zeitpunkt keine Dauerbewilligung (vgl. die letzte Zwischenabrechnung vom 20.10.2016 Ã¼ber den Zeitraum vom 01.10. bis 14.10.2016, S. 2121 ff. VerwA). Der Bescheid vom 14.12.2016 Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Einstellung zum 14.10.2016 ist durch den Ablehnungsbescheid vom 09.11.2020 mit der endgÃ¼ltigen Ablehnung der GewÃ¤hrung von Verletztengeld ab 15.10.2016 ersetzt worden und hat sich damit erledigt (Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ SGB X -). In zeitlicher Hinsicht ist Streitgegenstand der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage die gesamte Spanne zwischen dem geltend gemachten Leistungsbeginn (15.10.2016) bis zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat (vgl. Bundessozialgericht â□□Â BSG â□□ 17.02.2022, B 3 P 6/20 R, Rn. 10, zitiert â□□ wie sÃ¤mtliche nachfolgende Rechtsprechung â□□ nach juris). Der Senat entscheidet daher Ã¼ber den geltend gemachten Anspruch nach dem Sach- und Streitstand bis zum Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 18.07.2024.

Unter Zugrundelegung dessen hat das SG die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid vom 09.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.01.2021 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Er hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Verletztengeld wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 03.05.2010 ab 15.10.2016 bis 18.07.2024.

Dem Erlass eines Grundurteils (Â§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG; Verurteilung der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Verletztengeld dem Grunde nach) steht eine etwaige Einkommensanrechnung nach Â§ 52 SGB VII nicht entgegen. Der Erlass eines Grundurteils setzt zumindest die Wahrscheinlichkeit voraus, dass auch tatsÃ¤chlich etwas zu zahlen ist (vgl. BSG 20.04.1999, B 1 KR 15/98 R, Rn.Â 18). Ob auch eine Einkommensanrechnung, die den Anspruch auf Verletztengeld nicht dem Grunde nach ausschlieÃ□t, sondern die HÃ¶he des Verletztengelds betrifft (vgl. RÃ¶mer in Hauck/Noftz, SGB VII, Â§ 52 Rn. 4 m.w.N., Stand April 2024; SÃ¤chsisches Landessozialgericht â□□Â LSG â□□ 20.01.2021, L 6 U 97/18, Rn. 46), im Falle einer â□□Null-Leistungâ□□ fÃ¼r den gesamten (sic!) streitigen Zeitraum dem Erlass eines Grundurteils entgegensteht (so LSG Nordrhein-Westfalen 27.10.2022, L 15 U 439/19, Rn. 26, 45 f.), bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Nach den vorgelegten Berechnungen der Beklagten im Berufungsverfahren steht fest, dass auch im Falle der Einkommensanrechnung im streitigen Zeitraum ab 15.10.2016 Verletztengeld zu gewÃ¤hren ist. Insoweit bedarf es vorliegend ebenfalls keiner Entscheidung, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Einkommensanrechnung hier Ã¼berhaupt gegeben sind.

Der Anspruch auf Verletztengeld richtet sich vorliegend nach Â§ 48 i.V.m. Â§ 45 Abs.

1 SGB VII, da eine Wiedererkrankung vorliegt und keine ununterbrochene ArbeitsunfÃ¤higkeit seit 03.05.2010 (dazu unter I.). MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit ist jedoch auch zum Zeitpunkt der Wiedererkrankung die kÃ¶rperlich schwere TÃ¤tigkeit als Garten- und Landschaftsbauer und nicht eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit im zeitlichen Umfang von bis zu drei Stunden tÃ¤glich (dazu unter II.). Ab dem Zeitpunkt der Wiedererkrankung im Jahr 2016 ist der KlÃ¤ger dauerhaft arbeitsunfÃ¤hig erkrankt infolge der unfallbedingten Schwellneigung des linken Unterschenkels mit rezidivierenden Erysipelen (dazu unter III.), und auch die sonstigen Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch auf Verletztengeld sind erfÃ¼llt (dazu unter IV).

I. Rechtsgrundlage fÃ¼r den vom KlÃ¤ger fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ab 15.10.2016 geltend gemachten Anspruch auf Verletztengeld ist Â§ 48 Abs. 1 SGB VII. Danach gelten im Fall der Wiedererkrankung an den Folgen des Versicherungsfalls die Â§Â§ 45 bis 47 SGB VII mit der MaÃgabe entsprechend, dass anstelle des Zeitpunkts der ersten ArbeitsunfÃ¤higkeit auf den der Wiedererkrankung abgestellt wird. Die damit (u.a.) in Bezug genommene Vorschrift des Â§ 45 Abs.Â 1 SGB VII bestimmt wiederum â€Â soweit hier von Bedeutung -, dass Verletztengeld erbracht wird, wenn Versicherte infolge des Versicherungsfalls arbeitsunfÃ¤hig sind oder wegen einer MaÃnahme der Heilbehandlung eine ganztÃ¤gige ErwerbstÃ¤tigkeit nicht ausÃ¼ben kÃ¶nnen (Nr. 1) und unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit Anspruch (u.a.) auf Arbeitsentgelt hatten (Nr. 2). Verletztengeld wird dabei von dem Tag an gezahlt, ab dem die ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤rztlich festgestellt wird (Â§ 46 Abs. 1 Var. 1 SGB VII) und endet grundsÃ¤tzlich mit dem letzten Tag der (versicherungsfallbedingten) ArbeitsunfÃ¤higkeit (Â§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 SGB VII).

In Abgrenzung zur Ersterkrankung nach dem Arbeitsunfall liegt eine Wiedererkrankung vor, wenn nach Beendigung der ersten durch den Versicherungsfall bedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit der Versicherte wegen der Folgen dieses Versicherungsfalls erneut arbeitsunfÃ¤hig wird (vgl. KÃ¶llner in Becker/Franke/Molkentin/Hedermann, SGB VII, 6. Aufl., Â§ 48 Rn. 1). Dabei gilt Â§ 48 SGB VII auch fÃ¼r mehrmalige Wiedererkrankungen. Unstreitig lag im vorliegenden Fall nach dem Arbeitsunfall zunÃ¤chst vom 10.05.2010 bis 29.07.2011 Ã¤rztlich festgestellte ArbeitsunfÃ¤higkeit vor. Danach trat jedoch im weiteren Verlauf ArbeitsfÃ¤higkeit ein, die erst durch die (erste) Wiedererkrankung am 12.11.2012 (S.Â 652 VerwA) beendet wurde. Insoweit fÃ¼hrte F1 im Zwischenbericht vom 10.06.2011 (S. 364 f. VerwA) aus, dass die Belastungserprobung zum 30.06.2011 beendet werden sollte mit danach eintretender ArbeitsfÃ¤higkeit, auch wenn eine MdE verbleiben werde. Zum Untersuchungszeitpunkt bestand keine wesentliche Schwellneigung oder Induration des linken Unterschenkels. Wegen eines erneuten Erysipels verlÃ¤ngerte sich die ArbeitsunfÃ¤higkeit dann nochmals bis 29.07.2011 (Zwischenbericht vom 27.06.2011, S. 383 VerwA). Das LymphÃ¶dem war zum damaligen Zeitpunkt nur gering ausgeprÃ¤gt (Bericht M2, F6-Klinik, vom 13.07.2011, S. 407 f. VerwA). AnlÃ¤sslich der Untersuchung zum Ersten Rentengutachten vom 19.08.2011 beschrieb F1 bei der Untersuchung am 05.08.2011 einen Befund, der schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten nicht grundsÃ¤tzlich entgegenstand (â€betritt mit einem unauffÃ¤lligen Gangbild das

Untersuchungszimmerâ□□, â□□mÃ¤Ã□iger Druckschmerz Ã¼ber den fibularen Bandapparat bei endgradig eingeschrÃ¤nkter Beweglichkeit des linken oberen Sprunggelenksâ□□), auch wenn er diese maximal vier Stunden tÃ¤glich (neben koordinierenden, verwaltenden, planenden und leitenden Aufgaben) fÃ¼r mÃ¶glich hielt. Dies steht im Einklang mit den von der Beklagten erwÃ¤hnten Angaben des KlÃ¤gers anlÃ¤sslich der Beantragung eines Zuschusses fÃ¼r einen Radlader im Jahr 2011, die eine tatsÃ¤chliche DurchfÃ¼hrung von kÃ¶rperlichen Arbeiten auf den Gartenbaustellen bestÃ¤tigen. Nachfolgend stellte sich der KlÃ¤ger erst am 13.07.2012 wegen der Verordnung von KompressionsstrÃ¼mpfen wieder bei F1 vor, der weiterhin von ArbeitsfÃ¤higkeit ausging (D-Arztbericht S. 595 f. VerwA). Ebenso blieb dies bei der nachfolgenden Vorstellung am 26.10.2012, bei der zudem am linken Bein prÃ¤tibial eine 1 cm groÃ□e Ã¤ltere Prellmarke auf dem Boden eines Anpralltraumas wÃ¤hrend der Arbeit beschrieben wurde (D-Arztbericht S. 645 f. VerwA), was die aktive Mitarbeit des KlÃ¤gers im Betrieb jenseits von BÃ¼rotÃ¤tigkeiten bestÃ¤tigt, ebenso wie die von der Beklagten genannten weiteren ArbeitsunfÃ¤lle. Insoweit ist auch die Angabe des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber dem GutachterÂ S3 nicht glaubhaft, er habe direkt nach dem Erysipel die Mitarbeit auf den Baustellen â□□um 100 %â□□ zurÃ¼ckgefahren. RÃ¼ckblickend lÃ¤sst sich auch angesichts der nachfolgend eingetretenen, weiteren deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands nicht mit Sicherheit feststellen, dass der KlÃ¤ger seit dem Arbeitsunfall zu keinem Zeitpunkt, insbesondere bis zum erneuten Auftreten von ArbeitsunfÃ¤higkeit im November 2012, mehr in der Lage gewesen wÃ¤re, als Garten- und Landschaftsbauer tÃ¤tig zu sein. Dies bestÃ¤tigt auch B1 in seinem Gutachten vom 19.12.2018, das im Wege des Urkundsbeweises verwertet wird und der ausgefÃ¼hrt hat, dass eine nie wieder eingetretene ArbeitsfÃ¤higkeit im Bezugsberuf seit Mai 2010 durch die aktenkundigen Ã¤rztlichen Unterlagen und ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen nicht eindeutig gestÃ¼tzt werde (S.Â 3055 VerwA), auch wenn Zweifel hinsichtlich des tatsÃ¤chlichen Wiedereintritts der ArbeitsfÃ¤higkeit bestÃ¼nden (S. 3058 VerwA). SchlieÃ□lich bezieht der KlÃ¤ger seit 30.07.2011 wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 03.05.2010 eine Verletztenrente, was ebenfalls voraussetzt, dass der Anspruch auf Verletztengeld (und damit die ArbeitsunfÃ¤higkeit) geendet hat (Â§ 72 Abs. 1 Nr.Â 1 SGBÂ VII). Alle nachfolgenden erneuten Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge der Unfallfolgen sind daher als Wiedererkrankung nach Â§ 48 SGB VII zu behandeln.

II. ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls liegt nach hÃ¶chstrichterlicher Rechtsprechung (s. nur BSG 30.10.2007, B 2 U 31/06 R, Rn. 12 m.w.N.) â□□ anknÃ¼pfend an die Auslegung des Begriffs der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung â□□ vor, wenn ein Versicherter aufgrund der gesundheitlichen Folgen eines Versicherungsfalls nicht in der Lage ist, seiner zuletzt ausgeÃ¼bten oder einer gleich oder Ã¤hnlich gearteten TÃ¤tigkeit nachzugehen (BSG a.a.O.). Bei der Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit sind weder die UnfallversicherungstrÃ¤ger noch die Gerichte an Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen gebunden. Diesen kommt lediglich die Bedeutung einer Ã¤rztlich-gutachtlichen Stellungnahme zu (BSG 16.12.2014, B 1 KR 37/14 R; 10.05.2012, B 1 KR 20/11 R; Senatsurteil vom 24.03.2022, L 10 U 3002/20, Rn.Â 38).

ArbeitsunfÃ¤higkeit ist danach gegeben, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls â bzw. hier der Wiedererkrankung â konkret ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wegen Krankheit nicht (weiter) verrichten kann. Bei bestehendem ArbeitsverhÃ¤ltnis kommt es auf die konkreten VerhÃ¤ltnisse des letzten Arbeitsplatzes an. Ob der Versicherte eine andere TÃ¤tigkeit trotz der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung noch ausÃ¼ben kann, ist insoweit unerheblich. Erst mit der tatsÃ¤chlichen Aufnahme einer neuen beruflichen TÃ¤tigkeit endet dieser Bezug und wird die neue TÃ¤tigkeit zur Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit (BSG 08.02.2000, B 1 KR 11/99 R, Rn. 14; LSG Baden-WÃ¼rttemberg 09.03.2017, L 6 U 1655/16, Rn. 35). Nichts anderes folgt aus der von der Beklagten zitierten Entscheidung des BSG zum Versorgungskrankengeld (BSG 25.08.2022, B 9 V 4/21 R). Diese, von der Rechtsprechung fÃ¼r abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigte Versicherte entwickelten GrundsÃ¤tze gelten in gleicher Weise fÃ¼r den als selbstÃ¤ndigen Unternehmer nach Â§Â 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII (S. 556 VerwA) versicherten KlÃ¤ger (vgl. Legde in HÃ¤nlein/Schuler, Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch â SGB V -, 6. Aufl., Â§Â 44 Rn. 9; Gerlach in Hauck/Noftz, SGB V, Â§Â 44 Rn. 103, Stand September 2020; Greiner in Berchtold/Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, 2. Aufl., Â§ 44 SGB V Rn. 20 m.w.N. zur Rspr. des BSG). Das Gesetz sieht in Â§ 45 Abs. 1 SGB VII einen Anspruch auf Verletztengeld fÃ¼r â Versicherteâ vor und unterscheidet nicht nach der Art der Versicherung als BeschÃ¤ftigte i.S.v. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder Unternehmer i.S.v. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a SGB VII. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, welche anderen GrundsÃ¤tze und warum maÃgebend sein sollten, hierzu hat auch die Beklagte konkret nichts vorgetragen.

Der KlÃ¤ger hat vor dem Arbeitsunfall am 03.05.2010 seine berufliche TÃ¤tigkeit als selbstÃ¤ndiger Garten- und Landschaftsbauer in Vollzeit ausgeÃ¼bt und war in seinem kleinen Betrieb (auÃer ihm noch bis zu drei Angestellte) auch mit allen anfallenden Arbeiten im Baustellenbetrieb beschÃ¤ftigt, die schwere kÃ¶rperliche Arbeit erfordern (lediglich mit EinschrÃ¤nkungen bei schwerem Heben aufgrund einer Bandscheibenerkrankung). Daneben hat er die ebenfalls im Betrieb anfallenden kÃ¶rperlich weniger belastenden TÃ¤tigkeiten ausgeÃ¼bt wie Baustellenbesichtigungen, Materialtransporte, KundengesprÃ¤che und Akquise sowie BÃ¼rotÃ¤tigkeiten. Der Senat hat keinerlei Anlass, an diesen Angaben des KlÃ¤gers zu zweifeln, die dieser insoweit konsistent im Rahmen des gesamten Verfahrens gemacht hat, die auch von der Beklagten nicht bestritten werden und die der Senat daher als glaubhaft zugrunde legt. Nachfolgend hat der KlÃ¤ger seinen Betrieb in der Weise fortgefÃ¼hrt, wie es ihm gesundheitlich mÃ¶glich war und dabei seine TÃ¤tigkeit sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der kÃ¶rperlichen Belastungen immer mehr eingeschrÃ¤nkt. Bereits im Zwischenbericht vom 18.06.2013 fÃ¼hrte F1 aus, er halte eine teilweise BeschÃ¤ftigung mit maximal 4 bis 5 Stunden im angestammten Beruf (âanschlieÃend Schmerzen mit Schwellneigung, so dass er Arbeitsschuhe nicht anziehen kÃ¶nneâ) und zusÃ¤tzlich vorwiegend fÃ¼r administrative oder anleitende TÃ¤tigkeiten fÃ¼r realistisch; wegen der Schwellneigung am Unterschenkel erscheine ein Tragen der Arbeitsschuhe vollschichtig unmÃ¶glich. Insoweit ging er von âfiktiver ArbeitsfÃ¤higkeitâ ab 17.06.2013 aus (S. 908 f. VerwA), ebenso im D-Arztbericht vom 30.07.2014 (S. 1313Â f. VerwA). Eine schmerzhafte Schwellung des linken

Beines bei Belastung gab der KlÃ¤ger auch im Rahmen der Untersuchung durch V1 im MÃ¤rz 2014 an (â□□Ich kann nicht 8 Stunden an einem StÃ¼ck arbeiten. Ich muss mich zwischendurch hinlegen und das linke Bein hochlegenâ□□, S. 1184 VerwA). Bei der Nachuntersuchung in der BGU am 19.07.2016 gab der KlÃ¤ger schlieÃ□lich an, nicht auf Gartenbaustellen arbeiten zu kÃ¶nnen, sondern nur Material anzuliefern und im BÃ¼ro zu arbeiten (S. 2004 VerwA). Nach dem am 04.08.2017 erhobenen TÃ¤tigkeitsprofil war der KlÃ¤ger zuletzt im Zeitraum von November 2014 bis Januar 2016 damit beschÃ¤ftigt, ca. zwei Stunden BÃ¼roarbeit und eine Stunde Baustellenorganisation in seinem Betrieb zu verrichten (S. 2439 ff. VerwA). Soweit der KlÃ¤ger moniert hat, die Angaben trÃ¤fen so nicht zu, er habe schon gar nicht jeden Tag arbeiten kÃ¶nnen, spielt das vorliegend keine Rolle. Feststeht fÃ¼r den Senat, dass der KlÃ¤ger bis Anfang 2016 seine Arbeitsleistung insgesamt in zeitlicher Hinsicht deutlich auf ca. drei Stunden tÃ¤glich reduziert und auch die schwere kÃ¶rperliche Arbeit nicht mehr ausgeÃ¼bt hat.

Daraus folgt indes nicht, dass der KlÃ¤ger seine versicherte TÃ¤tigkeit als mitarbeitender Betriebsinhaber eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs aufgegeben, sich gleichsam davon gelÃ¶st und eine andere TÃ¤tigkeit aufgenommen hÃ¤tte, die nunmehr in Form einer TeilzeittÃ¤tigkeit mit BÃ¼roarbeit in leitender Funktion als neuer MaÃ□stab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit heranzuziehen wÃ¤re (vgl. dazu LSG Nordrhein-Westfalen 27.10.2022, L 15 U 439/19, Rn. 34; LSG Sachsen-Anhalt 15.04.2010, L 10 KR 58/05, Rn. 32 ff.). Eine TeilarbeitsunfÃ¤higkeit gibt es, ebenso wie im Krankenversicherungsrecht, nicht (Schur in Hauck/Noftz, SGB VII, Â§ 45 Rn. 6b, Stand April 2024; zum Krankenversicherungsrecht BSG 07.12.2004, B 1 KR 5/03 R, Rn. 27). Dies bedeutet, dass, wenn der Versicherte seine TÃ¤tigkeit lediglich in Teilbereichen oder nur fÃ¼r einige Stunden tÃ¤glich ausÃ¼ben kann, er deshalb nicht wieder arbeitsfÃ¤hig ist, auch nicht teilweise. Entweder der Versicherte kann seine TÃ¤tigkeit in vollem Umfang weiter ausÃ¼ben â□□ dann ist er arbeitsfÃ¤hig, oder aber er ist wegen Krankheit hierzu nicht in der Lage â□□ dann ist er arbeitsunfÃ¤hig (Sonnhoff/Pfeiffer in jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§ 44 Rn. 88, Stand 20.07.2022; Gerlach in Hauck/Noftz, a.a.O., Â§ 44 Rn.Â 93). Vorliegend hat der KlÃ¤ger infolge der auf dem Arbeitsunfall beruhenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen (zur KausalitÃ¤t nachfolgend unter III.) seine TÃ¤tigkeit reduziert und umgestaltet, was sogar fÃ¼r eine fortbestehende ArbeitsunfÃ¤higkeit auch im Zeitraum 2014/2015 spricht (vgl. Schur a.a.O. Rn. 6a), jedenfalls aber nicht mit der LÃ¶sung vom Beruf und der Aufnahme einer neuen beruflichen TÃ¤tigkeit gleichgesetzt werden kann. Seine berufliche TÃ¤tigkeit als Inhaber eines Garten- und Landschaftsbaubetriebs hat der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt aufgegeben, worauf sein BevollmÃ¤chtigter zutreffend hingewiesen hat. Vielmehr fÃ¼hrt der KlÃ¤ger den Betrieb als Inhaber bis heute. DafÃ¼r, dass der zum Unfallzeitpunkt erst 50-jÃ¤hrige KlÃ¤ger aus anderen GrÃ¼nden und unabhÃ¤ngig vom Arbeitsunfall am 03.05.2010 seine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in der Form umgestaltet hÃ¤tte, dass er sich vollstÃ¤ndig auf leitende oder verwaltende Aufgaben im Betrieb verlegt hÃ¤tte, gibt es nicht die geringsten Anhaltspunkte. Auch bezÃ¼glich der von der Beklagten angefÃ¼hrten Implantation eines Herzschrittmachers im Juni 2014 ist angesichts der schon zuvor nachgewiesenen, erheblichen unfallbedingten BeeintrÃ¤chtigungen nicht ersichtlich, dass sich der

KlÃ¤ger deswegen (zwar unfreiwillig, aber nicht unfallbedingt) von seiner bisherigen TÃ¤tigkeit gelÃ¶st hat. Vielmehr hat er lediglich versicherungsfallbedingt letztlich seine TÃ¤tigkeit umgestaltet und daher nicht den Versicherungsschutz bezogen auf die konkret versicherte TÃ¤tigkeit als Unternehmer verloren oder aufgegeben. Ist die versicherte TÃ¤tigkeit â wie hier â unfallbedingt dauerhaft nicht mehr mÃ¶glich, stehen dem UnfallversicherungstrÃ¤ger durchaus MÃ¶glichkeiten zur Beendigung des Verletztengeldanspruchs zur VerfÃ¼gung (Â§Â§ 48, 46 Abs. 3 SGB VII), die die Beklagte hier indes nicht genutzt hat (dazu spÃ¤ter).

Nach alledem ist vorliegend als Bezug fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers zum Zeitpunkt der erneuten Erkrankung im Jahr 2016 â unabhÃ¤ngig davon, ob diese durchgehend bereits ab 07.01.2016 oder erst ab 18.04.2016 eingetreten ist â wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 03.05.2010 auf die in Vollzeit ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Garten- und Landschaftsbauer mit auch schwerer kÃ¶rperlicher Arbeit abzustellen.

III. Eine unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit i.d.S. erfordert zum einen das Vorliegen eines Gesundheitsschadens sowie eines hierfÃ¼r ursÃ¤chlichen Unfallereignisses und zum anderen einen Kausalzusammenhang zwischen der durch den Unfall verursachten GesundheitsstÃ¶rung und einer eingetretenen ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dabei setzt die KausalitÃ¤t nach der im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wie allgemein im Sozialrecht geltenden Theorie der wesentlichen Bedingung (hierzu und zum Nachfolgenden nur BSG 12.04.2005, B 2 U 27/04 R, Rn. 16) zunÃ¤chst einen naturwissenschaftlichen Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfallereignis und dem Gesundheitsschaden respektive den Unfallfolgen voraus. Es ist daher in einem ersten Schritt zu klÃ¤ren, ob der Gesundheitsschaden bzw. die verbliebenen Unfallfolgen auch ohne das Unfallereignis eingetreten wÃ¤ren. Ist dies der Fall, war das Unfallereignis schon aus diesem Grund nicht ursÃ¤chlich. Andernfalls ist in einem zweiten, wertenden Schritt zu prÃ¼fen, ob das versicherte Unfallereignis fÃ¼r den Gesundheitsschaden wesentlich war. Denn als im Sinne des Sozialrechts ursÃ¤chlich und rechtserheblich werden nur solche Ursachen angesehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg an dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Kommen mehrere Ursachen, z.B. Krankheitsanlagen, in Betracht (konkurrierende KausalitÃ¤t), so sind nur solche Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben (s. nur BSG 05.08.1993, 2 RU 34/92, Rn.Â 16 m.w.N.).

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung mÃ¼ssen im Unfallversicherungsrecht die anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen, nÃ¤mlich die versicherte TÃ¤tigkeit, die schÃ¤digende Einwirkung (Arbeitsunfall) und die als Unfallfolge geltend gemachte GesundheitsstÃ¶rung erwiesen sein, d.h. bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kÃ¶nnen (s. nur BSG 06.05.2021, B 2 U 15/19 R, Rn. 20; 30.04.1985, 2 RU 43/84, Rn. 16, beide m.w.N.). Hingegen genÃ¼gt hinsichtlich des ursÃ¤chlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und der schÃ¤digenden Einwirkung (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) sowie der schÃ¤digenden Einwirkung und der

Erkrankung (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (BSG 06.05.2021, B 2 U 15/19 R, m.w.N., st. Rspr.); das bedeutet, dass bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls mehr fÃ¼r als gegen einen Ursachenzusammenhang sprechen muss, wobei dieser nicht schon dann wahrscheinlich ist, wenn er nicht auszuschlieÃen oder nur mÃ¶glich ist (BSG 06.09.2018, B 2 U 10/17 R, Rn. 13, m.w.N., st. Rspr.). Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursÃ¤chliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet, bei den anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen also zu Lasten des jeweiligen KlÃ¤gers (BSG 20.12.2016, B 2 U 16/15 R, Rn. 23 m.w.N.).

Eine ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls besteht zusammengefasst somit dann, wenn solche GesundheitsstÃ¶rungen, die wesentlich kausal auf den Versicherungsfall zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind, dazu fÃ¼hren, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit besteht (vgl. Senatsurteil vom 23.04.2015, L 10 U 495/14, Rn. 35). Dies ist bezÃ¼glich der ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten der Fall, die auf der Schwellneigung des linken Unterschenkels mit Schmerzen und rezidivierenden Erysipelen beruhen. Als PrimÃ¤rschaden hat der KlÃ¤ger bei dem Arbeitsunfall am 03.05.2010 eine Rippenfraktur erlitten, die wegen einer schmerzbedingten Immobilisation zu einer 3-Etagen-Beinvenenthrombose gefÃ¼hrt hat, infolgedessen sich ein sekundÃ¤res LymphÃ¶dem mit zusÃ¤tzlicher venÃ¶ser Stauung (sog. Phlebo-LymphÃ¶dem) ausgebildet hat, weswegen es immer wieder zu Erysipelen kommt. Diese GesundheitsschÃ¤den sind daher Unfallfolgen. Der Senat stÃ¼tzt sich insoweit auf die Gutachten von M1 vom 30.06.2014, K3 vom 09.03.2017, B1 vom 19.12.2018 undÂ S3 vom 22.10.2019, die sÃ¤mtlich im Wege des Urkundsbeweises verwertet werden. Soweit V1 aus unfallchirurgischer Sicht im Jahr 2014 Zweifel geÃ¤uÃert hatte, ob die Rippenfraktur wesentliche Bedingung fÃ¼r die Venenthrombose gewesen sei, sind diese Zweifel nachfolgend durch die gefÃ¤Ãchirurgischen Gutachten von M1 und K3 ausgerÃ¤umt worden. Ebenso ist durch diese Gutachten geklÃ¤rt, dass der Grund fÃ¼r die fortbestehende Schwellneigung des linken Unterschenkels in der chronisch rezidivierenden LymphabflussstÃ¶rung bedingt durch rezidivierende Erysipele mit konsekutiver Vernarbung der das linke Bein drainierenden Lymphbahnen zu sehen ist. Dabei sind auch die rezidivierenden Erysipele als unfallbedingt im Sinne postthrombotischer Komplikationen zu sehen, wie im Anschluss an das Gutachten von K3 der Beratungsarzt K1 in seiner Stellungnahme vom 13.06.2017 ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt hat, ebenso wie der Gutachter B1. Die zuletzt noch durch den BeratungsarztÂ O2 in der Stellungnahme vom 11.12.2018 geÃ¤uÃerten Bedenken hinsichtlich einer unfallbedingten Genese der Erysipele sind durch das von ihm angeregte dermatologische Gutachten vonÂ S3 geklÃ¤rt. Nachfolgend hat ausdrÃ¼cklich auch H1, BGU, die Erysipele als unfallbedingt angesehen (Untersuchungsbericht vom 17.12.2020, S. 3712 VerwA). Da zwischenzeitlich auch die Beklagte die KausalitÃ¤t nach alledem nicht mehr in Zweifel zieht, sind weitere AusfÃ¼hrungen zu diesem Punkt entbehrlich.

Infolge der Schwellneigung des linken Unterschenkels mit rezidivierenden Erysipelen war der KlÃ¤ger bezogen auf die maÃgebende (auch kÃ¶rperlich

schwere) TÃ¤tigkeit als Garten- und Landschaftsbauer im streitigen Zeitraum ab 15.10.2016 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig krank. Dies beruht auf der eingeschrÃ¤nkten Belastbarkeit des linken Beines mit eingeschrÃ¤nkter Geh- und StehfÃ¤higkeit, was einer schweren kÃ¶rperlichen Arbeit auch nur stundenweise entgegensteht. Der Senat stÃ¼tzt sich insoweit auf das Gutachten des B1, der nachvollziehbar eine Belastbarkeit des KlÃ¤gers fÃ¼r kÃ¶rperlich schwere TÃ¤tigkeiten ab April 2016 durchgehend ausgeschlossen hat sowie des S3, der dem KlÃ¤ger ebenfalls nur noch eine zeitlich eingeschrÃ¤nkte BÃ¼rotÃ¤tigkeit zugemutet hat. Eine Besserung ist nachfolgend zu keinem Zeitpunkt eingetreten, im Gegenteil, wie dem ASR-Abschlussbericht vom 23.02.2023 zu entnehmen ist (Gehstrecke in sechs Minuten 137 Meter mit UnterarmgehstÃ¼tzen, S. 4226 VerwA; nur fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten kurzfristig am Schreibtisch einsatzfÃ¤hig, S. 4228 VerwA). Im ASR-Eingangsbericht vom 03.02.2023 ist demensprechend auch festgehalten worden, dass der KlÃ¤ger seit 2016 fÃ¼r den Beruf als Garten- und Landschaftsbauer nicht mehr arbeitsfÃ¤hig ist (S. 4191 VerwA). Das Vorliegen von unfallbedingter ArbeitsunfÃ¤higkeit im gesamten streitigen Zeitraum ab 15.10.2016 steht damit zur Ãberzeugung des Senats fest. Damit ist allerdings noch nicht geklÃ¤rt, fÃ¼r welchen Zeitraum konkret die Beklagte Verletztengeld zu zahlen hat, dazu sogleich.

IV. Wie auch im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V sowie im Einzelnen die auf der Grundlage des Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V erlassene Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses â G-BA â Ã¼ber die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit und die MaÃnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung â ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinie) setzt die Annahme von ArbeitsunfÃ¤higkeit i.S.d. Â§ 45 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 SGB VII zudem eine entsprechende Ã¤rztliche Feststellung voraus (Â§ 46 Abs. 1 SGBÂ VII; Senatsurteil vom 26.01.2024, L 10 U 1638/20, n.v., unter Hinweis auf BSG 20.08.2019, B 2 U 7/18 R, Rn.Â 10; Westermann in jurisPK-SGBÂ VII, 3. Aufl., Â§Â 45 Rn. 18, Stand 15.03.2022; Schur in Hauck/Noftz, a.a.O., Â§ 46 Rn. 5; vgl. auch Â§ 5 Satz 1 ArbeitsunfÃ¤higkeits-Richtlinie). In Abweichung zum Recht der gesetzlichen Krankenversicherung hat diese Feststellung, wenn die Unfallverletzung Ã¼ber den Unfalltag hinaus zur ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼hrt, grundsÃ¤tzlich (sic!) durch einen D-Arzt zu erfolgen (sog. d-Ã¤rztliche Vorstellungspflicht; vgl. nur Schur, a.a.O. Rn. 5; im Einzelnen Â§ 34 Abs.Â 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1 SGB VII i.V.m. Â§Â§Â 26, 47 âVertrag Ãrzte/UnfallversicherungstrÃ¤gerâ, Stand 01.07.2024). Auch wenn die (d-)Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung dabei weder den UnfallversicherungstrÃ¤ger, noch die Gerichte sachlich-inhaltlich bindet (s.o.), Ã¤ndert dies nichts daran, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes (s.o.) eine Ã¤rztliche ArbeitsunfÃ¤higkeitsfeststellung Voraussetzung fÃ¼r die Zahlung von Verletztengeld (ebenso wie von Krankengeld) ist.

In Ansehung dieser MaÃstÃ¤be war die ArbeitsunfÃ¤higkeit d-Ã¤rztlich durch F1 wegen unfallbedingter Erkrankungen (ICD-10 A46 [Erysipel], I80.3 [Thrombose, Phlebitis und Thrombophlebitis der unteren ExtremitÃ¤ten, nicht nÃ¤her bezeichnet], I89.8 [sonstige nÃ¤her bezeichnete nichtinfektiÃ¶se Krankheiten der LymphgefÃ¤Ãe und Lymphknoten]) in folgenden ZeitrÃ¤umen festgestellt: 15.10.2016 bis 29.09.2017 (nachgehend bis 31.01.2018 hausÃ¤rztlich bescheinigt

wegen Pankreatitis und Niereninsuffizienz, S. 444 Senatsakte) und vom 23.02. bis 21.12.2018. Ab 21.12.2018 lag eine Erstbescheinigung vor wegen Meniskusriss und Verstauchung Knie, die Diagnose A46 ICD-10 wurde zunÃ¤chst nicht mehr genannt, trat dann wieder hinzu (Folgebescheinigung vom 04.02.2019, danach durchgehend Folgebescheinigungen bis 03.05.2019, vgl. die Ãbersicht der Krankenkasse S. 442 Senatsakte). Mit Erstbescheinigung ab 03.05.2019 bestÃ¤tigteÂ F1 sodann wieder ArbeitsunfÃ¤higkeit mit der fÃ¼hrenden Diagnose A46 ICD-10, dies seither durchgehend. Soweit sich aus der Verwaltungsakte LÃ¼cken ergeben (z.B. zwischen dem 29.09. und 09.10.2023 (S. 4395 und 4403 VerwA) hat die von der Krankenkasse des KlÃ¤gers vorgelegte Ãbersicht durchgehend bescheinigte ArbeitsunfÃ¤higkeit bestÃ¤tigt (vgl. S. 430 Senatsakte).

UnschÃ¤dlich ist, dass wegen akut behandlungsbedÃ¼rftiger unfallunabhÃ¤ngiger Erkrankungen bis 31.01.2018 die weitere Krankschreibung durch den Hausarzt erfolgte, denn die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit kann durch jeden Arzt erfolgen (vgl. BSG 24.02.1976, 5 RKn 26/75; Westermann in jurisPK-SGB VII, a.a.O. Â§ 46 Rn. 16, Stand 07.05.2024; Feddern in BeckOGK SGB VII, Â§ 46 Rn. 5, Stand 15.05.2024) und die weiteren Erkrankungen Pankreatitis und Niereninsuffizienz sind zu den fortbestehenden, unfallabhÃ¤ngigen Erkrankungen hinzugetreten, die weiterhin ArbeitsunfÃ¤higkeit und damit auch einen fortbestehenden Verletztengeldanspruch begrÃ¼ndet haben (vgl. BSG 26.03.1980, 2 RU 105/79; Schur in Hauck/Noftz, a.a.O., Â§ 45 Rn. 10). In der Zeit vom 26.01. bis 29.01.2018 wurde der KlÃ¤ger wegen eines Erysipels stationÃ¤r im Krankenhaus behandelt und âbis auf weiteresâ arbeitsunfÃ¤hig entlassen, weshalb bis zur erneuten Krankschreibung durchÂ F1 ab 23.02.2018 damit ununterbrochen ArbeitsunfÃ¤higkeit Ã¤rztlich festgestellt ist. Aus denselben GrÃ¼nden wie oben genannt ist es unerheblich, dass F1 fÃ¼r die Zeit vom 27.04. bis 22.06.2018 als fÃ¼hrend unfallunabhÃ¤ngige Diagnosen genannt hat (ICD-10 S42.00 [Fraktur der Klavikula] und M19.11 [posttraumatische Arthrose sonstiger Gelenke Schulterregion]), denn diese Erkrankungen sind ebenfalls zu den fortbestehenden, unfallabhÃ¤ngigen Erkrankungen hinzugetreten. Auch die ab 21.12.2018 fÃ¼hrende Erkrankung Meniskusriss und Verstauchung Knie (wohl infolge des von der Beklagten erwÃ¤hnten Arbeitsunfalls vom 15.12.2018) ist zur fortbestehenden unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit hinzugetreten. Der KlÃ¤ger hatte schlieÃlich auch unmittelbar vor Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit Anspruch auf Arbeitseinkommen (Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Â§ 48 SGB VII), sodass er fÃ¼r die genannten ZeitrÃ¤ume dem Grunde nach Anspruch auf Verletztengeld hat.

Da der KlÃ¤ger mithin (zumindest seit April 2016) durchgehend versicherungsfallbedingt arbeitsunfÃ¤hig erkrankt ist (bei entsprechender Ã¤rztlicher Feststellung), greift die Regelung in Â§ 26 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Satzung der Beklagten (i.V.m. Â§ 46 Abs. 2 SGB VII), wonach Verletztengeld erst mit dem Beginn der dritten Woche nach Ã¤rztlicher Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit gezahlt wird, im hier maÃgebenden streitigen Zeitraum nicht ein. Denn die Karenzzeit greift nicht erneut bei tatsÃ¤chlich durchgÃ¤ngig bestehender ArbeitsunfÃ¤higkeit, selbst wenn Unterbrechungen bei den Krankschreibungen vorliegen (vgl. zu ggf. unzumutbarer Erschwerung der LeistungsgewÃ¤hrung bei hauptberuflich selbstÃ¤ndig ErwerbstÃ¤tigem bei

schwerer Grunderkrankung mit nicht zusammenhÃ¤ngenden ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten: BSG 28.03.2019, B 3 KR 15/17 R, Rn. 28; zum Krankentagegeld bei privater Krankenversicherung: kein erneutes Eingreifen der Karenzzeit bei Vorliegen desselben Versicherungsfalls und zwischenzeitlicher mehrmaliger Unterbrechung der ArbeitsunfÃ¤higkeit, Bundesgerichtshof â BGH â 09.05.2018, IV ZR 23/17, Rn. 24).

BeendigungsgrÃ¼nde im Sinne des Â§ 46 Abs. 3 SGB VII (vorliegend i.V.m. Â§ 48 SGB VII) liegen bis zur Senatsentscheidung nicht vor. SÃ¤mtliche TatbestÃ¤nde in Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VII, und damit auch die Nr. 3, setzen voraus, dass mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist, d.h. mit der Beendigung der infolge des Versicherungsfalls bzw. â hier â der Wiedererkrankung (Â§ 48 SGB VII) eingetretenen ArbeitsunfÃ¤higkeit zumindest fÃ¼r die nÃ¤chsten 78 Wochen nicht zu rechnen sein darf (BSG 13.09.2005, B 2 U 4/04 R). Weiter darf zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Anspruch auf LTA, die einen Anspruch auf Ãbergangsgeld auslÃ¶sen, bestehen (BSG 13.09.2005, a.a.O.). Erst wenn dies der Fall ist, endet der Anspruch auf Verletztengeld mit Ablauf der 78. Woche seit Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit bzw. zu dem festgestellten spÃ¤teren Zeitpunkt, wobei das Ende des Verletztengeldanspruchs durch Verwaltungsakt festzustellen ist, weil es hierfÃ¼r einer Prognoseentscheidung bedarf (BSG 30.10.2007, B 2 U 31/06 R und 13.09.2005, a.a.O.). Eine solche Entscheidung hat die Beklagte bislang jedoch nicht getroffen.

Weitere Ermittlungen sind nicht veranlasst. Der medizinische Sachverhalt ist angesichts der umfassenden SachverhaltsaufklÃ¤rung im Verwaltungsverfahren wie auch in den vorangegangenen Gerichtsverfahren geklÃ¤rt. Die hier streitentscheidende Frage, welcher âBezugsberufâ fÃ¼r die Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit maÃgeblich ist, stellt eine rechtliche Frage dar, deren Beantwortung dem Senat obliegt.

Die HilfsantrÃ¤ge des KlÃ¤gers bedÃ¼rfen keiner Bescheidung, da er mit seinem Hauptantrag Erfolg hat. Den Hilfsbeweisantrag der Beklagten lehnt der Senat ab. Die von der Beklagten gewollte Vernehmung von (noch vom KlÃ¤ger zu benennenden) Zeugen zu Art und Umfang seiner TÃ¤tigkeit im Rahmen der Projekte mit ArbeitsunfÃ¤llen in den Jahren 2012 und 2013, stellt einen unzulÃ¤ssigen Ausforschungsbeweis dar, denn die Beklagte hat schon nicht konkret dargelegt, was genau sie hiermit beweisen mÃ¶chte (vgl. BSG 12.03.2020, B 3 KR 17/19 B). Sofern es ihr darum gehen sollte, eine kÃ¶rperliche BetÃ¤tigung des KlÃ¤gers auf den Baustellen zu beweisen, so kann dies als wahr unterstellt werden, denn auch der Senat geht â wie dargelegt â davon aus, dass der KlÃ¤ger nach Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit am 30.07.2011 auf den Baustellen (zunÃ¤chst) kÃ¶rperlich mitgearbeitet hat. Es besteht daher keine Entscheidungserheblichkeit. Es kann daher offenbleiben, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt verpflichtet wÃ¤re, die Namen und Anschriften seiner Kunden mitzuteilen, denn im Grundsatz besteht keine Verpflichtung, dem Prozessgegner das fÃ¼r seinen Verfahrenserfolg erforderliche Material zu verschaffen, Ã¼ber das er nicht schon verfÃ¼gt (vgl. BGH 11.06.1990, II ZR 159/89). Im Ãbrigen â darauf wird hier nur am Rande hingewiesen â wÃ¼rde auch die tatsÃ¤chliche Verrichtung einer Arbeit (ggf. auf Kosten der

Gesundheit) ohnehin nicht per se dazu fÃ¼hren, dass ArbeitsunfÃ¤higkeit ausgeschlossen wÃ¤re (Senatsurteil vom 12.05.2022, L 10 U 1019/20, Rn. 55; Schur in Hauck/Noftz, a.a.O., Â§Â 45 Rn. 6a m.w.N. auch zur Rspr. des BSG).

AbschlieÃend merkt der Senat im Hinblick auf das Beklagtenvorbringen ferner noch an, dass auch der Umstand, dass der KlÃ¤ger wegen der Folgen des Unfalls vom 03.05.2010 von ihr eine Verletzten(stÃ¼tz)rente bezieht, dem erhobenen Anspruch auf (Weiter-)Zahlung von Verletztengeld Ã¼ber den 14.10.2016 hinaus nicht entgegensteht. Zum einen beruht die RentengewÃ¤hrung auf unbestimmte Zeit auf der bestandskrÃ¤ftigen Rentenbewilligung, zum anderen steht einer GewÃ¤hrung von Verletztengeld bei Wiedererkrankung ohnehin nicht entgegen, dass wegen des nÃ¤mlichen Versicherungsfalls Rente bezogen wird (statt vieler nur Schur a.a.O., Â§ 48 Rn. 5, Stand Juni 2024; Feddern in BeckOGK SGB VII, a.a.O., Â§Â 48 Rn. 5 m.w.N., Stand 15.05.2024; Westermann in jurisPK-SGBÂ VII, a.a.O., Â§ 48 Rn. 22; Stand 15.01.2022; vgl. im ÃbrigenÂ auch Â§ 74 Abs.Â 2 SGBÂ VII).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Der Senat sieht keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Angelegenheit i.S.v. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG, da sich die Frage des maÃgeblichen Bezugsberufs fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit anhand der vorliegenden hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung insbesondere zum Krankengeld, wie oben zitiert und vom Senat dem folgend seiner Entscheidung zugrunde gelegt, beantworten lÃ¤sst. Dass der Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung dem in der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, ist seit langem geklÃ¤rt (BSG 30.10.2007, B 2 U 31/06 R).
Â

Erstellt am: 11.10.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024